

# Geschäftsordnung der Kreise

<b>Abschnitt</b>	<b>Inhalt</b>	
1	Organe	38
2	Aufgabengebiete	39
3	Allgemein	41

## 1..... Organe

### 1.1 Kreisvorstand

Gemäß Satzung 8.5.2 besteht der Kreisvorstand aus:

- Kreiswart (KW)
- Kreiskassenwart (KKW)
- Kreissportwart (KSpW)
- Kreisjugendwart (KJW)
- Kreisschülerwart (KSchW)
- Kreispressewart (KPW)
- Kreisschiedsrichterwart (KSRW)

Bei Bedarf kann der Kreistag bis zu zwei weitere Funktionsträger (Wahlämter) in den Kreisvorstand wählen.

### 1.2 Kreisjugendausschuss (KJA)

Das Gremium setzt sich zusammen aus:

- Kreisjugendwart
- Kreisschülerwart
- ggf. weitere gewählte Funktionsträger und BA
- Spielleiter der kreisgebundenen Nachwuchsspielklassen

### 1.3 Beauftragte (BA)

Bei Bedarf kann der Kreisvorstand weitere Mitglieder (maximal 20 plus Spielleiter) als Beauftragte (BA) berufen. Die nachstehende Aufzählung ist ein Beispiel und kann flexibel angepasst werden.

#### 1.3.1 Im Erwachsenenbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Pokalspielleiter
- BA Mannschaftssport Erwachsene
- BA Einzelsport Erwachsene
- BA Seniorensport
- BA Medienwart
- ggf. weitere BA

#### 1.3.2 Im Nachwuchsbereich:

- Spielleiter der kreisgebundenen Spielklassen (max. ein Spielleiter pro Gruppe)
- BA Schulsport
- BA Kreisjugendlehrwart
- BA Mannschaftssport Nachwuchs
- BA Einzelsport Nachwuchs
- ggf. weitere BA

#### **1.4 Dauer der Berufung und Stimmrecht**

- die Berufung gilt maximal bis zum nächsten ordentlichen Kreistag
- für die Berufung gilt nicht die Beschränkung (maximal zwei pro Verein) der Satzung 9.5
- der BA ist stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen im Kreisvorstand bzw. Kreisjugendausschuss

#### **1.5 Abberufung**

Der Kreisvorstand kann durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit einen Beauftragten z.B. aus folgenden Gründen abberufen:

- Nichterfüllung der Aufgaben
- Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des HTTV

### **2..... Aufgabengebiete**

#### **2.1 Kreisvorstand (KV)**

Der Kreisvorstand ist zuständig und verantwortlich für:

- die Leitung des Kreises
- die Einhaltung und Umsetzung der gültigen Satzung und Ordnungen des HTTV
- die Anpassung der Zuständigkeit von Aufgaben der Organe je nach Voraussetzung und Festlegung, abweichend zur genannten Aufzählung
- die Festlegung der Aufgabengebiete der berufenen Mitglieder
- die Berufung und Abberufung der BA

#### **2.2 Kreiswart (KW)**

Der KW ist zuständig und verantwortlich für:

- Die Vertretung des TT-Kreises in der Öffentlichkeit (z.B. im Sportkreis, bei Jubiläen) und bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung des Kreistages
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisvorstandes (mindestens zweimal jährlich)

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Kreiswartes durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes übernommen.

#### **2.3 Kreiskassenwart (KKW)**

Der KKW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Finanzen und Kassenführung des Kreises unter Beachtung der Finanzordnung und der Richtlinien zur Finanzordnung
- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes über die Buchführung am Kreistag

Die Kontrolle der Kreisfinanzen erfolgt über die Kassenprüfer. Der Zahlungsverkehr kann über den HTTV (Einzug von Kreisumlage, Kreisleistungszentrumsbeiträgen etc.) abgewickelt werden.

## 2.4 Kreissportwart (KSpW)

Der KSpW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Erwachsenenspielbetrieb
- den Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

### 2.4.1 Erwachsenenspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen für den Erwachsenenspielbetrieb gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Mannschaftsmeisterschaften

## 2.5 Kreisjugendwart (KJW)

Der KJW ist zuständig und verantwortlich für:

- die Vertretung des Kreises bei übergeordneten Organisationen
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreisjugendausschusses
- die Einberufung und Leitung der Kreisjugendleiterpflichtsitzung. Die Kreisjugendleiterpflichtsitzung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- die Durchführung der Sportwettkämpfe im Nachwuchsspielbetrieb
- den Nachwuchsmannschaftsspielbetrieb auf Kreisebene gemäß WO F 3.1.2
- die Nominierung oder Freistellung von Spielern und Mannschaften zu übergeordneten Veranstaltungen
- die Organisation und Steuerung des Spielbetriebes gemeinsam mit den BA und Spielleitern

### 2.5.1 Nachwuchsspielbetrieb

Zum Spielbetrieb gehören die offiziellen Veranstaltungen des Nachwuchsspielbetriebs gemäß WO A 11.1 und A 11.2

- Punktspielbetrieb
- Pokalmeisterschaften
- Einzelmeisterschaften
- Ranglistenturniere
- Jahrgangmeisterschaften
- mini-Meisterschaften
- Mannschaftsmeisterschaften

## 2.6 Kreisschülerwart (KSchW)

- Der Kreisschülerwart vertritt den Kreisjugendwart in dessen Abwesenheit
- Der Kreisjugendausschuss legt fest, welche der Aufgaben unter 2.5 vom Kreisschülerwart übernommen werden.

**2.7 Kreispressewart (KPW)**

Der Kreispressewart ist zuständig und verantwortlich für:

- die Abfassung von Presseberichten aller Art
- die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien
- die Belieferung von Redaktionen mit Ergebnissen
- die laufende Berichterstattung im Kreisvorstand über die Öffentlichkeitsarbeit

**2.8 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)**

Die Aufgaben des KSRW ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung / Richtlinien für Schiedsrichter.

**2.9 Spielleiter (SL)**

Die Aufgaben der Spielleiter ergeben sich aus WO F 3.2 und den Richtlinien für Spielleiter. Die Spielleiter sind gemäß Satzung 8.5.3 Rechtsorgane für ihre jeweilige(n) Gruppe(n).

**3..... Allgemein**

Für alle Sitzungen gilt die Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO) des HTTV.